

Abwägungsentscheidung des Kabinetts zu den eingebrachten Hinweisen und Änderungsvorschlägen der gem. § 5 Abs. 2 LPIG Beteiligten zum **1. Entwurf Landesentwicklungsplan 2010**

LEP Kennung	Stellungnahme / Einzelhinweis der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Abwägungsentscheidung Kabinett
LEP-01441	Zu G 2 S.4 ist grundsätzlich eine Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der räumlichen Bevölkerungsverteilung bei allen Planungen zu begrüßen. Jedoch muss die auch einhergehen mit den definierten Zielen im LEP und den darauf aufbauenden Planungen. Eine intensive Abstimmung muss hierzu auch mit den Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Die Aussage zu ausgewogenen Wanderungssalden sowie einem stabilisierten Geburtenniveau ist wünschenswert, jedoch aus unserer Sicht mit den Mitteln der Raumordnung nicht möglich und kann daher entfallen.	NEIN; der demographische Wandel ist auch von großer Bedeutung für die räumliche Entwicklung des Landes. Der Grundsatz soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung berücksichtigt werden und ebenfalls dabei in Betracht gezogen werden, mit welchen Maßnahmen die Auswirkungen abgemildert werden können.
LEP-01442	Der Abgrenzung der Verdichtungsräume kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht zustimmen. Die Ableitung der Verdichtungsräume aus der MKRO v. 7.9.1993 ist überaltert und entspricht nicht den realen wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten fünf Jahre. So zeigen die laufenden Raumberechnungen des BBR, dass Bitterfeld-Wolfen zu den verdichteten Räumen gehört. Das zeigen u.a. die Karten des BBR aus dem Jahre 2008 zu Großstadregionen, zur Einwohnerdichte und zum Stadt- und Gemeindetyp. Insofern sind sowohl die textlichen Aussagen als auch die Beikarte 1 dementsprechend zu überarbeiten.	Die Kriterien der MKRO zur Festlegung der Verdichtungsräume wurden sowohl auf die im gültigen LEP festgelegten Verdichtungsräume als auch auf den Raum Dessau-Roßlau/Bitterfeld-Wolfen bezüglich der aktuellen Entwicklungen überprüft. Für den Raum Dessau-Roßlau/Bitterfeld-Wolfen konnten keine entsprechenden Verdichtungserscheinungen nachgewiesen werden.
	In der Begründung S. 11 vorletzter Absatz wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als negatives Beispiel genannt. Weshalb hier die Arbeitslosenquote und BIP von 2005 herangezogen werden, ist nicht nachvollziehbar. Gerade die Stadt Bitterfeld-Wolfen zählt mit dem mittlerweile zweitgrößten Gewerbesteueraufkommen in Sachsen-	NEIN; unter Punkt 1.2. , Nr. 4 sind Teile des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben benannt. Der Raum ist generalisiert und nicht gemeindefach in der Beikarte dargestellt. Aus dieser Karte ist ersichtlich, dass keineswegs der ganze Landkreis, sondern nur ein relativ kleiner Teil im Norden des Landkreises diesem Raum zugerechnet wird. Darüber hinaus ist dieser Raum nicht als Negativbeispiel benannt, sondern als ein Raum festgelegt, in dem es besonderer staatlicher Anstrengungen bedarf, um seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und zu stärken.
LEP-01446	Die Aussagen hierzu werden unsererseits grundsätzlich begrüßt. In die Einstufung der europäischen Entwicklungsachse von Berlin aus kommend, sollte in jedem Fall Leipzig als wesentlicher Bestandteil der Metropolregion mit aufgenommen werden.	JA; ist enthalten.

	LEP Kennung	Stellungnahme / Einzelhinweis der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Abwägungsentscheidung Kabinett
	LEP-01443	In der Beikarte 1 sollten Halle und Leipzig als Teil der Metropolregion Halle/Leipzig-Sachsendreieck dargestellt werden. Hier besteht auch ein Bezug zu dem eben zitierten Punkt 1.3 Entwicklungsachsen. Das Städteviereck Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg, Bitterfeld-Wolfen und Köthen ist als nördliches Pendant zur Thüringer Städtereihe in die Metropolregion zu integrieren.	NEIN; die Metropolregion kann nicht abgegrenzt werden, da sie insgesamt kein feststehendes Gebilde ist. Neben der Thüringer Städtereihe sind Dessau-Roßlau und Magdeburg in die Metropolregion integriert.
	LEP-01448	Die Stadt Bitterfeld-Wolfen lehnt die durch den Entwurf des LEP vorgenommene zentralörtliche Gliederung ab. Im LEP ausgewiesene Mittel- oder Oberzentren gelten als Mittel- oder Oberzentrum einschließlich ihrer möglichen Teilfunktionen für ihr gesamtes Stadtgebiet. Im Interesse einer geordneten Stadtentwicklung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die beiden Städte Bitterfeld und Wolfen als gemeinsames MZTO bisher ausgewiesen waren, können auch nur die Ortsteile Bitterfeld und Wolfen gemeinsam als zentraler Ort festgelegt werden, da diese beiden Ortsteile auf Grund der vorhandenen Versorgungseinrichtungen die zentralörtliche Funktion gemeinschaftlich wahrnehmen.	NEIN; entsprechend Landesplanungsgesetz § 2 b ist in Bitterfeld-Wolfen durch die Landesregierung in Abstimmung mit der Stadt der Zentrale Ort festzulegen. Die Festlegung des Zentralen Ortes soll insbesondere dazu dienen, die überörtlichen Versorgungseinrichtungen hier zu erhalten und zu entwickeln. Hierfür kommen die kleineren Ortsteile innerhalb der administrativen Grenze der Stadt ggf. nicht in Betracht.
	LEP-01449	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb GZ Teilfunktionen von MZ erhalten und dadurch ebenso in Konkurrenz zu den MZ treten. Dies wird jedoch bei den MZTO mit selbiger Begründung ausgeschlossen. Bei GZ erfolgt sogar eine Unterscheidung in GZTM und in GZ mit besonderer Bedeutung. Diese Unterscheidungen bei den MZ in Bezug auf ihre teilfunktionale Stellung zu OZ wäre hier ebenfalls wünschenswert und sachdienlich. Der Entwurf des LEP hebt somit einerseits die Regelung der Teilfunktionen eines Zentralen Ortes auf und formuliert sie an anderer Stelle neu. Diesen Begründungen kann nicht gefolgt werden. So wird auf ein Erreichbarkeitsproblem zwischen Jessen und Wittenberg verwiesen, dass die Teilfunktionen von Jessen begründen soll.	NEIN; auf die Festlegung von Teilfunktionen wurde konsequent verzichtet. Teilfunktionen wurden in wenigen Ausnahmefällen dann festgelegt, wenn die Bevölkerung das nächst gelegene Oberzentrum bzw. Mittelzentrum nicht in angemessener Zeit erreichen kann.
	LEP-01465	Die Stadt Bitterfeld-Wolfen vertritt die Rechtsauffassung, dass sie als Trägerin der Planungshoheit (Art. 28, Abs. 2 GG) über "Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung" im Sinne von § 2 b Abs. 1 S. 1 LPLG zu entscheiden hat. Im Raumordnungsplan kann der Träger dieser Planung deshalb nur über die Festlegung als Zentraler Ort für die Stadt insgesamt entscheiden.	NEIN; § 2 b des LPIG bestimmt, dass Zentraler Ort ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist und im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung festzulegen ist. Hierzu wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens Abstimmungsgespräche mit allen im LEP festgelegten Zentralen Orten geführt.
	LEP-01445	Die bestehenden, z.T. gravierenden Unterschiede bei der Verfügbarkeit schneller DSL-Verbindungen stellen für die kleinen und mittelständigen Betriebe ein erhebliches Problem dar. Aber auch die Wohnbevölkerung im ländlichen Raum ist durch die o.g. Problematik sowie die geringere Netzabdeckung (terrestrisches Fernsehen, Handynetabdeckung) beeinträchtigt. Hier sollte seitens des Landes auf eine	JA; dieses Anliegen wird mit der Festlegung des letzten Grundsatzes unter Punkt 2.3. unterstützt.

LEP Kennung	Stellungnahme / Einzelhinweis der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Abwägungsentscheidung Kabinett
	einheitliche und flächendeckende Entwicklung und Ausstattung Wert gelegt werden.	
LEP-01450	Die Ausweisung von Sondergebieten für eine spezifische Form großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Hersteller von Direktverkaufszentren (FOC) sollte in MZ bis zu einer gewissen Größe (z.B. maximal 20.000 m2 Einzelhandelsfläche) zugelassen werden.	NEIN; es soll daran festgehalten werden, dass FOC nur an integrierten Standorten in Oberzentren vorgesehen werden können, wenn sie die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden. Bei einem FOC in Mittelzentren wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen der Einzugsbereiche anderer Zentraler Orte zu rechnen.
LEP-01451	Die im Einzelfall für GZ zulässige Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einkaufszentren sollte gänzlich gestrichen werden, da eine derartige Zulässigkeit unbestritten immer zur Schwächung der MZ führt.	NEIN; an der Festlegung soll festgehalten werden, weil sie es in wenigen Ausnahmefällen mit besonderen Versorgungsaufgaben ermöglicht, ausnahmsweise ein Sondergebiet für Einkaufszentren außerhalb der Ober- und Mittelzentren in Grundzentren zuzulassen.
LEP-01452	Zu G 2 S. 27: Hier sollte verstärkt auf die Sicherung von Expansionsmöglichkeiten bestehender ansässiger Unternehmen Rücksicht genommen werden. Vor allem bei der Sicherung von Flächen in Vorrangstandorten für die weitere nachhaltige Entwicklung von Clustern sollte der Flächenbevorratung mehr Gewicht verliehen werden.	NEIN; wird in den nachfolgenden Grundsätzen ausreichend berücksichtigt, insbesondere in der neuen Zielfestlegung zu vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen und ihrer möglichen Erweiterung.
LEP-01453	Für die Vorrangstandorte für industrielle Großansiedlungen sollte eine nochmalige dezidierte Überprüfung auf Anforderungskonformität bei sämtlichen geplanten Vorrangstandorten für industrielle Großansiedlungen erfolgen. Hier droht die Gefahr einer flächendeckenden Verteilung der Vorrangstandorte ohne jegliche Konzentrationswirkung für die Entstehung möglicher Ansiedlungscluster oder Synergieeffekte.	Es erfolgt die Festlegung bestehender Standorte sowie weiterer Großflächen außerhalb der OZ. Diese Ausweisung folgt der räumlichen Wirtschaftsstruktur und ist mithin bedarfs- und nachfragegerecht.
LEP-01454	Für den Schienengüterfernverkehr sollte auf Grund der industriellen Nutzung und Anbindung an den ChemiePark Bitterfeld-Wolfen und an den Technologiepark Mitteldeutschland die Strecke Magdeburg -Dessau-Roßlau - Leipzig aufgenommen werden.	Ja, wird aufgenommen.
LEP-01469	Als weitere vordringliche Maßnahme ist auch weiterhin die Herstellung einer leistungsfähigen Verbindung zwischen der B 185 und der B 6n und insbesondere die Anbindung an die B 187, die B 185 hinaus als östliche Umgehung der Stadt Köthen darzustellen. Diese östliche Ortsumgehung ist aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) in den vordringlichen Bedarf des BVWP aufzunehmen und fordert in diesem Zusammenhang einen Brückenschlag bei Aken/Steutz.	JA; die B 187 OU Aken mit Elbquerung wird ergänzt
LEP-01457	Der im BVWP als vordringlicher Bedarf eingestufte Weiterbau der B 183n im	Im LEP nur generalisierte Darstellung - und zwar

LEP Kennung	Stellungnahme / Einzelhinweis der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Abwägungsentscheidung Kabinett
	Stadtgebiet von Bitterfeld-Wolfen nach Osten ist weder im Abschnitt 3.3.3 als auch im kartographischen Teil vorgesehen. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.	überörtlich.
LEP-01458	Die B 184 ist aus unserer Sicht von Landesbedeutung und stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem MZ Bitterfeld-Wolfen und Delitzsch (Sachsen) dar. Insofern bitte ich um weitere Berücksichtigung, da diese Verbindung im LEP 1999 bereits als landesbedeutsam enthalten war.	JA; Karte wird ergänzt.
LEP-01456	Die im LEP beabsichtigte Weiterführung der B 6n von der BAB 9 östlich bis zur Landesgrenze Sachsens wird nachhaltig unterstützt. Ein perspektivischer Anschluss an die BAB 13 ist zudem wünschenswert.	Kenntnisnahme
LEP-01455	Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs sollte der vierspurige Ausbau der B 100 zwischen Halle (bis Brehna realisiert) und Bitterfeld-Wolfen (als Bindeglied zwischen den Oberzentren Halle und Dessau-Roßlau) aufgenommen werden.	NEIN; mit Blick auf die bestehende Verkehrsbelastung (SVZ 2005 DTV 10513 Kfz/24h) ist ein einbahniger Querschnitt leistungsfähig.
LEP-01459	Zur Sicherung des weiteren Ausbaus des Tourismusstandortes Goitzsche ist die Umverlegung der 110 kV Bahnstromleitung als Ersatzneubaumaßnahme aufzunehmen.	NEIN; Fachplanung
LEP-01460	Das VB Landwirtschaft im Bereich der Gemarkung Bitterfeld-Wolfen ist zu groß dargestellt. Östlich und westlich der BAB 9 im Bereich der Ortsteile Thalheim und Rödgen im Vorrangstandort Industrie entwickelt sich der TechnologiePark Mitteldeutschland.	JA; wird in der Karte verkleinert.
LEP-01463	Begründung S. 89, 3. Goitzsche: letzten Satz ändern in "Ziel der Entwicklung in der Goitzsche ist die Schaffung eines Landschaftsparks mit klar abgegrenzten Bereichen für aktive, intensive und auf Natur und Landschaft bezogene Erholung."	JA
LEP-01462	Das touristische Geschäftsfeld "Kongress- und Tagungstourismus" kam in der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfüllt werden (z.B. Wasserzentrum, Industrie- und Filmmuseum, städtisches Kulturhaus).	Kenntnisnahme
LEP-01461	Die Goitzsche bzw. der Goitzschensee ist dringend in die touristische Markensäule "Blaues Band" einzugliedern, da nur so eine zielgerichtete, touristische Förderpolitik des Landes Sachsen-Anhalt bei gewerblichen Investitionen und im Infrastrukturbereich geschaffen und begleitet werden kann.	Die inhaltliche Ausgestaltung der touristischen Markensäulen ist Aufgabe der Fachplanung